

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Abgabe des Verbundabonnements
«Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und
-Bezüger sowie an blinde und sehbehinderte Personen**

vom 30. November 2000¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:*

§ 1

Der Kanton finanziert im Kanton Zug wohnhaften IV-Bezügerinnen und -Bezügern den Erwerb von vergünstigten Fahrausweisen des Tarifverbunds Zug (persönlicher Monats- oder Jahres-Zuger Pass zum reduzierten Preis). Ebenso kann er Beiträge an Fahrausweise von im Kanton Zug wohnhaften blinden und sehbehinderten Personen leisten.

§ 2

Die dem Tarifverbund entstehenden Mindereinnahmen werden diesem jährlich abgegolten. Die Volkswirtschaftsdirektion regelt die Einzelheiten.

§ 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

§ 4

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses wird der Kantonsratsbeschluss betreffend Ermässigung des Verbundabonnements «Zuger Pass» für IV-Bezügerinnen und -Bezüger vom 17. Dezember 1992⁴⁾ aufgehoben.

¹⁾ GS 26, 859

²⁾ BGS 111.1

³⁾ Inkrafttreten am 9. Dezember 2000

⁴⁾ nicht in GS